



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Sebastian Krieg
B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
18.07.2012

Beantwortung der Anfrage AF-0318/2012

Sehr geehrter Herr Krieg,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

1. Nach dem Abwägungsbeschluss des Stadtrates v. 30.03.2012 wurde die Bauvoranfrage durch die zuständige Behörde auf Rechtsgrundlage des § 33 BauGB positiv beschieden.
2. Es liegt kein Widerspruch vor.
3. Der Stadtrat könnte den Satzungsbeschluss ruhen lassen. Ein Ruhen des Planverfahrens hat aktuell keinen Einfluss auf den o.g. Bauvorbescheid bzw. einen möglichen Bauantrag.
4. Nein, da wie in Frage 3 bereits erwähnt, der Satzungsbeschluss und die Genehmigung einer Bauvoranfrage in keinem Zusammenhang stehen. Alle anderen Fragen der Rechtmäßigkeit hat die Staatsanwaltschaft zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin